

10508/97

LIMITE

PUBLIC 8

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG

**DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
JULI 1997**

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Juli 1997 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die auf Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - JULI 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2023. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen - 7. Juli 1997)			
Verordnung des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken	9257/97 + COR 1 (p), +COR 2 (s), + COR 3 (nl), + COR 4 (es), + COR 5 (f), + COR 6 (d), + COR 7 (f), + REV 2 (i)		
Verordnung des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit	9258/97 + COR 1 (en), + COR 2 (s), + COR 3 (nl), + COR 4 (es), + COR 5 (f), + COR 6 (f), + REV 1 (i)	226/97, 227/97, 228/97, 228/97	
2024. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten - 22. Juli 1997)			
Verordnung des Rates über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern	9548/97	230/97, 231/97, 232/97, 233/97, 234/97	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JULI 1997 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2025. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 22. Juli 1997)			
Verordnungen des Rates			
- zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1997/98	9003/97 + COR 1 (nl)		
- zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Interventionspreis für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1997/1998	9004/97		
- zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, Beihilfen und entsprechenden Rücklagen sowie der garantierten Höchstmenge	9007/97		
- zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1997/98	9008/97 + COR 1 (fi)		
- zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1998 anwendbaren Grundpreises für Schafffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung	9012/97		
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	9014/97		
- zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1997/98	9015/97		
- zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen	9016/97		
- zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen und Sortengruppen der Ernte 1997	9017/97		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JULI 1997 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
(Fortsetzung) Verordnungen des Rates - zur Festsetzung der Beihilfen für Saatgut für die Wirtschaftsjahre 1998/1999 und 1999/2000 - zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3650/90 über Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse in Portugal Verordnung des Rates zur Abweichung von Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (95/0280(COD)) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen 2026. Tagung (Haushaltsfragen - 24. Juli 1997) Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Irlands, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme zu treffen	9018/97 + COR 1 (f,d,nl,en,gr,es,p,fi,s) 9019/97 9154/97 9727/97 PE-CONS 3617/97 + COR 1 (fi) 9526/97 + COR 1 (s) 7915/97	235/97 236/97 237/97 238/97, 239/97	Gegenstimme: UK

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JULI 1997 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, mit der Tschechischen Republik ein Abkommen zu schließen, das von Artikel 2 und 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Bestimmungen enthält	8412/97		
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (94/0305(COD))	PE-CONS 3615/97 + COR 1 (nl) + COR 2 (fi)	240/97	
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (ARIANE) (94/189/(COD))	PE-CONS 3616/97	241/97, 242/97, 243/97	
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes - Programm "RAPHAEL" (95/0078/(COD))	PE-CONS 3620/97 + COR 1 (fi)	244/97, 245/97, 246/97, 247/97	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge	PE-CONS 3618/97	248/97, 249/97, 250/97, 251/97, 252/97	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - JULI 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Am 29. Juli 1997 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Annahme (in den Gemeinschaftssprachen) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern	PE-CONS 3621/97	253/97	Enthaltung: F

ERKLÄRUNG 226/97

Erklärung des Rates und der Kommission

Der Rat und die Kommission stellen fest, daß die Zinsen auf die gemäß Artikel 104 c Absatz 11 verlangten Einlagen und der Betrag der nach diesem Artikel verhängten Geldbußen sonstige Einnahmen gemäß Artikel 201 des Vertrags darstellen; sie erklären weiterhin, daß diese Einnahmen für spezifische Ausgaben, und zwar zur Aufteilung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 der Verordnung des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit bestimmt sind; zu diesem Zweck ist eine Änderung des Artikels 4 Absatz 2 der Haushaltsordnung erforderlich.

ERKLÄRUNG 227/97

Erklärung der Kommission

Die Kommission erklärt, daß sie vorschlagen wird, daß die Ausgaben der Haushaltslinie, die zur Verteilung des Betrags der Zinsen und der Geldbußen geschaffen wird, als obligatorisch eingestuft werden.

ERKLÄRUNG 228/97

Erklärung des Rates

Der Rat bittet die Kommission, in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen statistischen Diensten Vorschläge zu unterbreiten, um mit Beginn der dritten Stufe der WWU bei den Daten der Mitgliedstaaten über Änderungen im realen BIP eine bessere Kohärenz zu erreichen, und zwar im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 2 der Verordnung des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit. Damit in allgemeinerer Hinsicht die Verfahren bei der multilateralen Überwachung erleichtert werden, ersucht der Rat die Kommission, Vorschläge zur Erstellung harmonisierter Daten über das reale BIP und seine Hauptkomponenten vorzulegen.

ERKLÄRUNG 229/97

Erklärung der österreichischen Delegation

Österreich unterstützt die dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zugrunde liegende Idee der Objektivierung der Entscheidungen auf der Grundlage konsistenter Daten. Dies betrifft auch die notwendige Harmonisierung der statistischen Daten zum realen BIP. Österreich legt jedoch Wert darauf, daß dies unter Berücksichtigung bestehender Regelungen und analoger Verfahren geschieht, und verweist hierbei auf Art. 1 des Protokolls Nr. 6 über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Vergleichbarkeit der Verbraucherpreisindizes der Mitgliedstaaten. Demnach sollten die Vorschläge der Kommission auch unterschiedliche Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen. Damit könnten erhebliche Kostenbelastungen der Wirtschaft durch zusätzliche umfangreiche Datenerhebungen vermieden werden.

ERKLÄRUNG 230/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 9

"Die Kommission weist darauf hin, daß gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 in nicht unter das Mitentscheidungsverfahren fallenden Rechtsakten über Mehrjahresprogramme kein für notwendig erachteter Betrag angegeben wird.

Da in dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern kein finanzieller Bezugsrahmen vorgesehen ist, obliegt die Einsetzung eines entsprechenden Betrags ausschließlich dem Rat und läßt die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt."

ERKLÄRUNG 231/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu den Artikeln 10 und 12

"Die Kommission wird bei der Vorlage, Beurteilung und Bewertung von Projekten dem integrierten Ansatz und dem logischen Rahmen der Projektverwaltung Rechnung tragen."

ERKLÄRUNG 232/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 11 Absatz 1

"Der Rat erklärt, daß es sich bei den für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschüssen um den ALA-Ausschuß, den Mittelmeer-Ausschuß und den EEF-Ausschuß sowie um den mit der Verordnung über die Zusammenarbeit mit Südafrika eingesetzten Ausschuß handelt."

ERKLÄRUNG 233/97

Erklärung der Kommission zu Artikel 11 Absatz 2

"Die Kommission bedauert, daß der Rat den Vorschlag der Kommission in diesem Fall geändert hat und das Verfahren I (Beratender Ausschuß) durch ein Verfahren III Variante a (Regelungsausschuß) ersetzt hat; ihres Erachtens würde das vorgeschlagene Verfahren oder das Verwaltungsausschußverfahren den Erfordernissen in diesem Bereich besser entsprechen."

ERKLÄRUNG 234/97

Erklärung der Kommission zu Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 3

"Die Kommission bedauert, daß der Rat neben den von der Kommission vorgesehenen Verfahren zur Gewährleistung von Transparenz und Koordinierung (Prüfung von Projekten mit einem Finanzvolumen von über 2 Mio. ECU durch einen Ausschuß, Meinungsaustausch über die allgemeinen Leitlinien, Vorlage eines Jahresberichts) zwei zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben hat, nämlich eine Vorabunterrichtung des Ausschusses über Projekte mit einem Finanzvolumen von unter 2 Mio. ECU eine Woche vor der Beschlußfassung sowie eine Unterrichtung der Mitgliedstaaten über alle Projekte binnen eines Monats nach dem jeweiligen Beschluß.

Die Kommission erklärt, daß die Vielzahl von Informationsmechanismen weit über das hinausgeht, was zur Gewährleistung einer angemessenen Transparenz für erforderlich angesehen werden kann und was angesichts des zur Verfügung stehenden Arbeitskräftepotentials gerechtfertigt ist.

Wenn der Kommission Befugnisse ohne die Intervention eines Ausschusses übertragen werden, so übt sie diese nach den geltenden Regelungen zur Gewährleistung der Transparenz aus. Die Kommission kann keine zusätzliche Bedingung akzeptieren, die über den durch den Beschluß Nr. 373 des Rates vom 13. Juli 1987 festgelegten Rahmen hinausgeht. Die Kommission kann sich daher dieser Änderung nicht anschließen."

ERKLÄRUNG 235/97

Erklärung der Kommission zur Frage individueller Sanktionen:

"Die Kommission wird im Rahmen der Durchführung des Artikels 2 Absatz 7 Unterabsatz 3 prüfen, ob objektive Kriterien gegebenenfalls zu einem anderen Zeitpunkt als dem im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 berücksichtigt werden können."

ERKLÄRUNG 236/97

Erklärung der Kommission

"Unter Verweis auf die vom Europäischen Parlament in seiner Stellungnahme angenommene Änderung, wonach die freiwillig stillgelegten Flächen für den ökologischen Anbau von Futterpflanzen genutzt werden sollen, teilt die Kommission mit, daß sie diese Änderung nicht akzeptieren kann, daß sie jedoch bereit ist, unter Berücksichtigung der in ihrer "Agenda 2000" festgelegten Ausrichtungen die etwaigen günstigen Auswirkungen der Flächenstillegung auf die Umwelt zu untersuchen."

ERKLÄRUNG 237/97

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt, daß sie bei der Überprüfung, ob die gemeinschaftlichen Telekommunikationsrichtlinien vollständig und fristgerecht in nationales Recht umgesetzt wurden, besonders darauf achten wird, daß die von den Mitgliedstaaten in bezug auf die Kosten und die Finanzierung des Universaldienstes vorgesehenen Regelungen den Zugang zu den fraglichen Märkten nicht beschränken."

ERKLÄRUNG 238/97

Erklärung der Kommission

"Der Sonderfall der in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b genannten Erzeuger wird auf der Grundlage von Angaben, die von den betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission zu übermitteln sind, im Rahmen des in Artikel 11 vorgesehenen jährlichen Berichts speziell geprüft werden."

ERKLÄRUNG 239/97

Erklärung der deutschen Delegation

"Die deutsche Delegation geht davon aus, daß bei einer Verschlechterung der Marktsituation im Hopfensektor die dafür in der Hopfenmarktordnung vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen können insbesondere eine Anpassung der Beihilfe oder produktionsbegrenzende Maßnahmen sein."

ERKLÄRUNG 240/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Erwägungsgrund 7 b (neu)

Die Kommission unterstreicht, daß eines der aufzugreifenden relevanten Probleme darin besteht, daß die Gleichwertigkeit von außerhalb der Europäischen Union erworbenen Arztdiplomen festgestellt werden muß.

ERKLÄRUNG 241/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 5
(Komitologie)

"Die Kommission wird den mit dem Beschluß über das Förderprogramm ARIANE eingesetzten Ausschuß unter Beachtung der Verfahren und interinstitutionellen Abkommen im Rahmen der von der Gemeinschaft bereitgestellten finanziellen Unterstützung über alle Projekte informieren, die sie im Rahmen dieses Beschlusses zu finanzieren gedenkt."

ERKLÄRUNG 242/97

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Artikel 5
(Komitologie)

"Das Europäische Parlament stellt fest, daß Artikel 5 Absatz 3 des ARIANE-Förderprogramms zwar nicht vorsieht, daß der Ausschuß sich zu den einzelnen ausgewählten Projekten äußert, hat jedoch keine Einwände dagegen, daß der Ausschuß über alle Projekte informiert wird, die die Kommission zu finanzieren gedenkt."

Das Parlament bittet die Kommission, ihm die gleichen Informationen zu übermitteln."

ERKLÄRUNG 243/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission ist der Auffassung, daß der Evaluierungsbericht, den sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen nach zweijähriger Laufzeit des Programms binnen sechs Monaten vorzulegen hat (Artikel 8), dem in Artikel 5 der Entscheidung vorgesehenen Ausschuß unterbreitet wird, ohne daß dabei eines der Ausschußverfahren gemäß dem Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 zur Anwendung kommt, da die Ausschußverfahren ausschließlich dann zur Anwendung kommen, wenn die Kommission im Rahmen ihrer Durchführungsbefugnisse verbindliche Rechtsvorschriften erläßt. Diese Auslegung ergibt sich eindeutig aus dem Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 sowie aus Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrags. Der Bericht zur Evaluierung der Ergebnisse des ARIANE-Programms stellt im übrigen keinen 'Entwurf zu treffender Maßnahmen' dar. Es wäre außerdem inkohärent, daß der Rat im Wege des Verwaltungsausschußverfahrens a priori über einen Bericht befinden kann, den ihm die Kommission im Rahmen ihrer eigenen institutionellen Befugnisse vorzulegen hat."

ERKLÄRUNG 244/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 5
(Ausschußverfahren)

"Die Kommission wird den mit dem Beschluß "RAPHAEL" eingesetzten Ausschuß unter Beachtung der Verfahren und interinstitutionellen Vereinbarungen im Rahmen der von der Gemeinschaft bereitgestellten finanziellen Unterstützung über alle Projekte informieren, die sie im Rahmen dieses Beschlusses zu finanzieren gedenkt."

ERKLÄRUNG 245/97

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Artikel 5
(Ausschußverfahren)

"Das Europäische Parlament stellt fest, daß Artikel 7 Absatz 3 des RAPHAEL-Programms es dem Ausschuß nicht ermöglicht, zu der Auswahl der einzelnen Projekte Stellung zu nehmen, hat jedoch keine Einwände dagegen, daß der Ausschuß über alle Projekte informiert wird, die die Kommission zu finanzieren gedenkt.

Das Parlament ersucht die Kommission, ihm die gleichen Informationen zu übermitteln."

ERKLÄRUNG 246/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"In Anbetracht des Beschlusses des Rates vom 30. Juni 1997 über die künftige kulturelle Zusammenarbeit in Europa und des Wunsches des Europäischen Parlaments, daß ein Rahmeninstrument für Kultur geschaffen wird, bekräftigt die Kommission unbeschadet ihres Initiativrechts ihre Absicht, so bald wie möglich einen Vorschlag für ein globales Programm zur Gewährleistung der Kontinuität und des weiteren Ausbaus der kulturellen Tätigkeit der Gemeinschaft zu unterbreiten.

Die Kommission wird eine möglichst umfassende Anhörung aller betroffenen Parteien durchführen und zu diesem Zweck Zusammenkünfte mit den europäischen Institutionen und den betreffenden Organisationen veranstalten."

ERKLÄRUNG 247/97

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission ist der Auffassung, daß der Evaluierungsbericht, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat nach zweieinhalbjähriger Laufzeit des Programms binnen sechs Monaten vorzulegen hat (Artikel 10), dem in Artikel 7 des Beschlusses vorgesehenen Ausschuß außerhalb der Ausschußverfahren gemäß Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 unterbreitet wird, da die Ausschußverfahren ausschließlich dann zur Anwendung kommen, wenn die Kommission im Rahmen ihrer Durchführungsbefugnisse verbindliche Rechtsvorschriften erläßt. Diese Auslegung ergibt sich eindeutig aus dem Beschluß des Rates vom 13. Juli 1987 sowie aus Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrags. Der Bericht zur Evaluierung der Ergebnisse des RAPHAEL-Programms, um den es im vorliegenden Fall geht, stellt keinen 'Entwurf zu treffender Maßnahmen' dar. Es wäre im übrigen inkohärent, wenn der Rat im Wege des Verwaltungsausschußverfahrens a priori über einen Bericht befinden könnte, den die Kommission ihm im Rahmen ihrer spezifischen institutionellen Befugnisse vorzulegen hat."

ERKLÄRUNG 248/97

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission verweisen auf die Empfehlung der Kommission vom 12. Mai 1995 zu den Zahlungsfristen im Handelsverkehr und ersuchen die Mitgliedstaaten, die rechtlichen und praktischen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vertraglichen Zahlungsfristen sicherzustellen und bessere Zahlungsfristen bei öffentlichen Aufträgen zu gewährleisten."

ERKLÄRUNG 249/97

Erklärung des Rates und der Kommission

Der Rat und die Kommission verweisen darauf, daß eine Vertragspartei des Beschaffungsübereinkommens bei nicht in dessen Geltungsbereich fallenden Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen nicht die in dessen Artikel III Absatz 1 vorgesehene Inländerbehandlung gewähren muß.

ERKLÄRUNG 250/97

Erklärung des Rates und der Kommission

Erklärung zu Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 92/50/EWG, Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 93/36/EWG und Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 93/37/EWG

"Der Rat und die Kommission weisen darauf hin, daß bei der Einreichung von Angeboten die Vertraulichkeit der darin enthaltenen Angaben bis zu dem für die Öffnung der Angebote festgelegten Tag gewährleistet sein muß.

Diese Garantie besteht unbestreitbar, wenn die Angebote schriftlich auf direktem Wege oder mit der Post eingereicht werden.

Dies gilt auch für Angebote, die auf einer Diskette oder auf einem anderen Träger in einem Umschlag auf direktem Wege oder mit der Post eingereicht werden.

Der Rat und die Kommission halten es für technisch möglich, bei der Benutzung elektronischer Mittel, insbesondere der Electronic Mail, für die Einreichung von Angeboten ein mindestens gleichwertiges Vertraulichkeitsniveau zu gewährleisten.

Telefonisch übermittelte Angebote sind nicht zulässig."

ERKLÄRUNG 251/97

Erklärung der deutschen Delegation

"Die deutsche Delegation steht zu der durch den politischen Kompromiß erreichten Einigung als wichtigem Schritt zur Stärkung des Binnenmarkts. Durch die Erklärungen des Rates und der Kommission zu der in Artikel III Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Inländerbehandlung müssen jedoch traditionelle liberale handelspolitische Prinzipien, wie sie im nationalen Vergaberecht zum Ausdruck kommen, im Rahmen des gemeinschaftsrechtlich Zulässigen unberührt bleiben."

ERKLÄRUNG 252/97

Erklärung der griechischen Delegation

"Die griechische Delegation erinnert daran, daß die Mitgliedstaaten - da der in den Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen (Richtlinien 93/36/EWG, 93/37/EWG, 93/38/EWG und 92/50/EWG) enthaltene Begriff 'ungewöhnlich niedriges Angebot' nicht definiert ist - weiterhin die Möglichkeit haben, in ihren nationalen Vorschriften die Kriterien zur Definition dieses Begriffs festzulegen. Diese Kriterien müssen selbstverständlich mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen. Die griechische Delegation wird der Kommission alle Definitionen mitteilen, die in diesem Bereich gegebenenfalls festgelegt werden."

Die Kommission akzeptiert den Inhalt dieser Erklärung, der ihres Erachtens mit dem Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich im Einklang steht.

ERKLÄRUNG 253/97

"Der Rat ersucht die Kommission zu prüfen, ob das gemeinschaftliche Betriebserlaubnissystem für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Anhänger und Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h ausgedehnt werden sollte und für diese Fahrzeuge die erforderlichen Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen festzulegen wären, und bei Bedarf möglichst bald entsprechende Vorschläge zu unterbreiten."
